



5 StR 136/04

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 9. Juni 2004
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juni 2004 beschlossen:

Der Haftbefehl des Landgerichts Stuttgart vom 8. August 2002 – 11 KLS 147 Js 79932/01 – sowie der Haftfortdauerbeschuß vom 11. August 2003 werden aufgehoben.

Der Angeklagte S ist in vorliegender Sache sofort aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

G r ü n d e

Der Senat hat durch Beschluß vom heutigen Tage das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 11. August 2003 teilweise aufgehoben. Die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft ist nicht mehr verhältnismäßig (§ 120 Abs. 1, § 126 Abs. 3 StPO).

Harms Basdorf Raum
Brause Schaal